



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2022/1823

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

21.10.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	10.11.2022	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsaus- schuss	28.11.2022	Beratung	öffentlich
Haupt- und Personalausschuss	12.12.2022	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	12.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einrichtung einer Ombudsstelle im Stadtgebiet von Leverkusen
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 08.10.2022

Anlage/n:

1823 - Antrag

Fraktion Bürgerliste Leverkusen



Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

ich bitten Sie folgenden Antrag in die stattfindenden Sitzungen im Jugendhilfeausschuss, im Haupt- und Personalausschuss zu beraten und anschließend dem Rat der Stadt Leverkusen zur Entscheidung vorzulegen.

Antrag:

Wir beantragen die Einrichtung einer eigenen Obbudschaft im Stadtgebiet von Leverkusen unter einer unabhängigen Organisation einzurichten und die entsprechenden Mittel im Haushaltsjahr 2023 vorzuhalten und einen unabhängigen qualifizierten Träger zu finden der diese Aufgaben übernehmen wird.

Begründung:

Ombudschaft ist ein Begriff aus dem skandinavischen und beschreibt eine unparteiliche/ unparteiische Vorgehensweise bei Streitfragen, in der die strukturell unterlegene Partei durch die Ombudsperson besondere Beachtung findet. Aufgabe der Ombudschaft ist es, die bestehende strukturelle Machtungleichheit (Machtasymmetrie) zwischen Bürger/-innen und Behörden so wie Betroffenen und Fachkräften auszugleichen und eine gerechte Entscheidung bei Streitfragen zu erreichen.

Diese ist eine unabhängige Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben und sich bei der Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Jugendhilfeträger subjektiv nicht ausreichend beteiligt, beraten, betreut und beschieden fühlen oder sich während der Hilfedurchführung (z.B. in einem Heim, in einer Tagesgruppe, Betreutes Wohnen) ungerecht behandelt, nicht ausreichend beteiligt und beraten fühlen.

In der Beratung, Begleitung und Unterstützung in Beschwerdefällen sind diese für die Beschwerdeführer/-innen im Sinne der Kinderrechte parteilich tätig. Die fachliche Arbeit orientiert sich am Kindeswohl, an den materiellen und an den Verfahrensrechten der jungen Menschen und denen der Personensorgeberechtigten als Leistungsberechtigte oder Anspruchsinhaber/-in nach SGB VIII.

Bei der Unterstützung der Ratsuchenden haben Beratung, Vermittlung und Verhandlung im Sinne von konstruktiver Konfliktlösung Vorrang vor juristischen Schritten. Ziel der Beschwerdebearbeitung ist eine einvernehmliche Abhilfe einer Beschwerde. Die Beratung und Unterstützung durch die Obudschaft sind für die Ratsuchenden kostenfrei.

Eine solche Einrichtung gibt es unseres Wissens in Leverkusen nicht und sollte dringend eingerichtet werden.

Gez.

Vincent Naseband



Peter Viertel